

Mittwoch, 13. September 2017

P8_TA(2017)0331

Keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt: Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung im Europäischen Meeres- und Fischereifonds

Beschluss des Europäischen Parlaments keine Einwände gegen die delegierte Verordnung der Kommission vom 12. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verteilung der Mittel im Rahmen der direkten Mittelverwaltung auf die Ziele der integrierten Meerespolitik und der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erheben (C(2017)03881 — 2017/2743(DEA))

(2018/C 337/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die delegierte Verordnung der Kommission (C(2017)03881),
 - unter Hinweis auf das Schreiben der Kommission vom 1. September 2017, in dem diese das Europäische Parlament ersucht, zu erklären, dass es keine Einwände gegen die delegierte Verordnung erheben wird,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Fischereiausschusses vom 5. September 2017 an die Vorsitzende der Konferenz der Ausschussvorsitze,
 - gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 126 Absatz 5,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die Beschlussempfehlung des Fischereiausschusses,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 6 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis darauf, dass innerhalb der in Artikel 105 Absatz 6 dritter und vierter Spiegelstrich seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Frist, die am 12. September 2017 auslief, keine Einwände erhoben wurden,
1. erklärt, keine Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.